

Stand: 15.02.2015

Thüringer Oberlandesgericht

Geschäftsverteilung 2015

I. Aufteilung der richterlichen Geschäfte

A. Geschäftsverteilung der Zivil-, Familien- und Strafsenate

1. Zivilsenat (zugleich Fideikommiss-Senat)

Besetzung:

VROLG Dr. Schwerdtfeger	ROLG Bayer	ROLG Drews	RLG Dr. Borowsky
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagegesetz (vormals gemäß § 13 AGB-Gesetz) mit Ausnahme derjenigen, die die allgemeinen Versicherungsbedingungen betreffen
- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend auf das **Pressegesetz** gestützte Ansprüche;
- c) Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von **EDV-Anlagen** (Hard- und Software);
- d) Freigabeverfahren nach §§ 246a Abs. 1 Satz 2 AktG, 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG;
- e) Rechtsmittel, für die das Oberlandesgericht nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) GVG (**in der bis 31.08.2009 geltenden Fassung**) zuständig ist;
- f) die Aufgaben des **Fideikommiss-Senats** (Gesetz vom 26.06.1935, RGBl. S. 785);
- g) Verfahren, in denen das Oberlandesgericht nach dem 10. Buch der ZPO zuständig ist;
- h) Klagen gemäß § 198 GVG auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen, soweit diese nicht den Familien- oder Strafsenaten zugewiesen sind;
- i) Verfahren, die die **Amtsenthebung** von Schiedsmännern, ehrenamtlichen Richtern bei den Kammern für Handelssachen und den Landwirtschaftsgerichten sowie dem Senat für Landwirtschaftssachen, von Beisitzern der Senate für Notare beim Oberlandesgericht und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht betreffen;

- j) Neu eingehende Erinnerungen und Beschwerden nach dem 8. Buch der ZPO, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Familiensenate und des Senates für Landwirtschaftssachen; ausgenommen sind Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren sowie gegen Entscheidungen über die Einstellung der Zwangsvollstreckung in laufenden Rechtsstreitigkeiten, die am Thüringer Oberlandesgericht anhängig sind, insbesondere Beschwerden gegen Beschlüsse, die auf Grundlage der §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO ergangen sind; insoweit entscheidet der für die Hauptsache zuständige Zivilsenat;
- k) Neu eingehende Rechtsmittel, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 7. Zivilsenats, 3. Familiensenats, des Senates für Landwirtschaftssachen und der Strafsenate;
- l) Neu eingehende Beschwerden, die die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Familiensenate,
- m) U-Sachen gemäß Verteilungsturnus, an dem der 1. Zivilsenat mit 2,9 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 4. Zivilsenat, sodann 7. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag

2. Zivilsenat

Besetzung:

VRinOLG Orth (Vorsitzende)	ROLG Dr. Schlingloff (0,8 AKA) (stellv. Vors.)	ROLG Dr. Fibich (0,5 AKA)	ROLG Grüneberg	ROLG Prof. Dr. Oetker (0,1 AKA)
--------------------------------------	---	------------------------------	-------------------	---------------------------------------

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem Gebiet *des gewerblichen Rechtsschutzes* (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts), sowie des **Urheber- und Verlagsrechts**, auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt und soweit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist
- b) Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen mit **Maklern** sowie zwischen **Handelsvertretern** und den Unternehmern, die sie mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Rechtsgeschäften betraut haben
- c) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte in der **Auflösung oder Umwandlung ehemals volkseigener Betriebe** oder Genossenschaften liegen, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist;
- d) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte auf der **Abwicklung von Verträgen** mit oder zwischen **ehemals volkseigenen Betrieben**, Genossenschaften oder Außenhandelsbetrieben liegen;
- e) Rechtsstreitigkeiten Im Zusammenhang mit Preisanpassungen von Energieversorgungsträgern;
- f) Rechtsstreitigkeiten zwischen Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einerseits und deren Gesellschaftern bzw. Mitgliedern andererseits sowie zwischen den Gesellschaftern/Mitgliedern dieser Gesellschaften /Genossenschaften , deren Schwerpunkt die inneren Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 5. Zivilsenates; die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften und ihren Gesellschafter-Geschäftsführern sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses; die Zuständigkeit wird nicht dadurch berührt, dass Gesellschafter-Geschäftsführer ihre Ansprüche an Dritte abtreten;
- g) Entscheidungen nach **§ 23 EGGVG**, soweit die Entscheidung nicht eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft;
- h) für Klagen auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG, soweit Ansprüche aufgrund von Verzögerungen in einem Verfahren geltend gemacht werden, mit welchem der 1. Zivilsenat befasst war,
- i) Rechtsstreitigkeiten bzw. Rechtsmittel mit wettbewerbsrechtlichem Bezug, bei denen es um die **Vergabe von Aufträgen oder Leistungen der öffentlichen Hand** geht;
- j) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der **Kammern für Handelssachen** in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- k) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der **Amtsgerichte** in Handelsregistersachen, Genossenschaftsregistersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren (§§ 374 Ziff. 1. und 2., 375 FamFG)
- l) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus, an dem der 2. Zivilsenat mit 3,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Abweichend von Nr. II. 9. des Geschäftsverteilungsplanes sind auch die dem 2. Kartellsenat zugewiesenen Kartellsachen (Az.: Kart) auf den U-Turnus des 2. Zivilsenats anzurechnen.

Vertretung: 5. Zivilsenat, sodann 4. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

3. Zivilsenat**Besetzung:**

VROLG Bettin (0,5 AKA)	RinOLG Bötzl (0,5 AKA)	ROLG Timmer (0,5 AKA)	RinOLG Vanselow (0,4 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Verfahren, deren rechtlicher Schwerpunkt ein im Sachenrechtsbereinigungs-, Verkehrsflächenbereinigungs- oder Schuldrechtsanpassungsgesetz geregelter Sachverhalt bildet;
- b) Rechtsmittel gemäß § 19 BoSoG;
- c) alle Beschwerden und weiteren Beschwerden, über die nach Bundes- oder Landesrecht in dem **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** zu entscheiden ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 6. Zivilsenates und der Familiensenate;
- d) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus, an dem der 3. Zivilsenat mit 0,6 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II)

Vertretung: 6. Zivilsenat

Sitzungstag: Montag

4. Zivilsenat

Besetzung:

VROLG Parteina	RinOLG Billig	RinOLG Dr. Brenneisen	ROLG Jahn	RinAG Dr. Heinz (0,75)
(Vorsitzender)	(stell. Vors., vorrangig ggü. RinOLG Dr. Brenneisen mit Ausnahme der Arzthaftungs- sachen)	(weitere stell. Vors., vorrangig ggü. RinOLG Billig in Arzthaf- tungssachen)		

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus **heilbehandelnder Tätigkeit** der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe sowie Rechtsstreitigkeiten nach dem 16. Abschnitt des **Arzneimittelgesetzes (AMG)**;
- b) Rechtsstreitigkeiten über **Versicherungsverhältnisse**, bei denen der Schwerpunkt des Prozesses auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts liegt;
- c) Rechtsstreitigkeiten nach dem **Unterlassungsklagegesetz** (vormals gemäß § 13 ABGB), sofern sie **allgemeine Versicherungsbedingungen** betreffen;
- d) Rechtsstreitigkeiten betreffend **Amtshaftung**, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung; Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen;
- e) Bergschäden;
- f) Verfahren nach dem allgemeinen **Kriegsfolgengesetz** vom 05.11.1957 (BGBl. I S. 1747);
- g) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus, an dem der 4. Zivilsenat mit 3,7 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Abweichend von Nr. II. 9. des Geschäftsverteilungsplans sind auch die dem Senat für Baulandsachen zugewiesenen Sachen (Az.: BIU und BIW) auf den jeweils entsprechenden Turnus des 4. Zivilsenats anzurechnen.

Vertretung: 7. Zivilsenat, sodann 2. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch und Freitag

5. Zivilsenat

Besetzung:

VRinOLG Ross	RinOLG Rothe	RinOLG Wienroeder	ROLG Bandorf (0,7 AKA)	RAG Baumgart
(Vorsitzende)	(stell. Vors.)			

Zuständigkeit:

- a) Ansprüche aus **Leasinggeschäften und Ähnlichem** (z. B. Mietkaufsachen);
- b) Ansprüche von oder gegen **Banken und Sparkassen** (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2. Zivilsenats zu a);
- c) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte auf dem Gebiet des **Reisevertragsrechts** liegen;
- d) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkt in einem Rechtsverhältnis betreffend den **Erwerb oder Ansprüche aufgrund des Erwerbs von Wertpapieren u.ä.** (z.B. Aktien, Fondsanteile, Beteiligungen stiller Gesellschafter einer Anlagegesellschaft) liegt, insbesondere Schadenersatz wegen unrichtiger Beratung oder Information, Rückabwicklung einer Beteiligtenstellung sowie Ansprüche aus der Beteiligtenstellung;
- e) **Musterverfahren** nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz;
- f) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus, an dem der 5. Zivilsenat mit 4,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 2. Zivilsenat, sodann 1. Zivilsenat

Sitzungstag: Dienstag

6. Zivilsenat

Besetzung:

PräsOLG Kaufmann (0,1 AKA)	RinOLG Friebertshäuser (0,2 AKA)	RinLG Holland- moritz (0,2 AKA)
Vorsitzender	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden in Nachlasssachen;
- b) Beschwerden gegen die Zurückweisung der gegen Gerichtspersonen, Notare, Sachverständige und Dolmetscher gerichteten **Ablehnungsgesuche** sowie Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 ZPO, soweit es sich nicht um eine Familien- Landwirtschafts- oder Strafsache handelt;
- c) **Bestimmung des zuständigen Gerichts** soweit sie nicht den Familiensenaten bzw. dem Strafsenat zugewiesen ist, sowie Entscheidungen nach § 159 GVG und die Bestellung zum Vollstreckungsgericht gemäß § 2 ZVG;
- d) **Anfechtung der Wahl** des Präsidiums eines Gerichts (§ 21 b Abs. 6 S. 2 GVG);
- e) Beschwerden nach **§ 181 Abs. 3 GVG** sowie gegen die Verhängung von **Ordnungsmitteln** gegen Parteien, Zeugen und Sachverständige nach **§§ 141 Abs. 3, 380 Abs. 3, 390 Abs. 3 und 409 Abs. 2 ZPO**.

Vertretung: 3. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

7. Zivilsenat

Besetzung:

VROLG Weber	ROLG Linsmeier	RinLG Beer (0,7 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus der **Beförderung von Gütern** zum Gegenstand haben, einschließlich denjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch auf Grund eines Schadensfalls aus einer Beförderung von Gütern obengenannter Art betreffen;
- b) Rechtsstreitigkeiten aus **Anwaltsverträgen**;
- c) Notarhaftpflichtsachen;
- d) die Beschwerden gemäß **§ 156 Abs. 3 KostO**;
- e) die Entscheidungen betr. die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gemäß **§ 107 FamFG**;
- f) Rechtsstreitigkeiten, die nach den Vorschriften des **Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)** zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören;
- g) Anträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe für die eine **besondere Zuständigkeit nicht begründet** ist, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 1. Strafsenats, des Landwirtschaftssenats oder der Familiensenate gehören;
- h) die neu eingehenden Rechtsmittel gemäß Verteilungsturnus, an dem der 7. Zivilsenat mit 2,7 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 1. Zivilsenat, sodann 5. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

1. Familiensenat

Besetzung:

VRinOLG Martin	ROLG Mummert	RinOLG von Schmettau (0,7 AKA)	ROLG Stolte
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 1. Familiensenat mit 3,7 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) die Entscheidungen über die Beschwerde betreffend die **Ablehnung** - einschließlich der Selbstablehnung - eines **Familienrichters** am Amtsgericht;
- c) die **Bestimmung des zuständigen Gerichts** , wenn ein Amtsgericht als Familiengericht beteiligt ist;
- d) Klagen auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG, soweit Ansprüche aufgrund von Verzögerungen in familienrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 3. Familiensenates.

Vertretung: 3. Familiensenat

Sitzungstag: Donnerstag

2. Familiensenat

Besetzung:

VPräsinOLG Baumann (0,7 AKA) (Vorsitzende)	RinOLG Zoller (stellv. Vors.)	RinOLG Hütte (0,8 AKA)
---	--	---

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 2. Familiensenat mit 2,5 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) Entscheidungen über einen Zuständigkeitsstreit zwischen allgemeiner Zivilprozessabteilung und der Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) desselben Amtsgerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO (analog);
- c) Entscheidungen in Verfahren, deren Gegenstand eine sonst nicht einem der Familiensenate zugewiesene Familiensache bildet (Auffangzuständigkeit für Familiensachen).

Vertretung: 4. Familiensenat

Sitzungstag: Mittwoch

3. Familiensenat

Besetzung:

VROLG Bettin (0,5 AKA)	ROLG Timmer (0,5 AKA)	RinOLG Bötzl (0,5 AKA)	RinOLG Vanselow (0,4 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 3. Familiensenat mit 1,4 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) Rechtsmittel in familiengerichtlichen Verfahren, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten betreffen;
- c) Klagen auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG, soweit Ansprüche aufgrund von Verzögerungen in einem Verfahren geltend gemacht werden, mit welchem der 1. Familiensenat befasst war.

Vertretung: 1. Familiensenat

Sitzungstag: Montag

4. Familiensenat

Besetzung:

VROLG	RinOLG	RinAG
Giebel	Knöchel	Zimmermann
(0,9 AKA)		
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 4. Familiensenat mit 2,9 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;

Vertretung: 2. Familiensenat

Sitzungstag: Mittwoch

1. Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen sowie 1. Kartellsenat)

Besetzung:

VROLG Zoller	ROLG Schulze	ROLG Blaszczak (0,5 AKA)	RinOLG Dr. Arend	RinOLG Schade
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

1. **Vertreter:** ROLG Linsmeier
2. **Vertreter:** RinOLG Wienroeder

Zuständigkeit:

- a) Sämtliche **Strafsachen und Bußgeldsachen** einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen, soweit nicht der 2. oder 3. Strafsenat für zuständig erklärt ist;
- b) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern**, *soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist*
- c) Entscheidungen nach **§ 23 EGGVG**, soweit die Entscheidung eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft;
- d) Beschwerden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die **Entschädigung ehrenamtlicher Richter**, soweit nicht der Landwirtschaftssenat zuständig ist;
- e) Verfahren gemäß **§ 99 BRAGO** und **§§ 42, 51 RVG**;
- f) Entscheidungen in **Auslieferungsverfahren**;
- g) Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel aus dem Gebiet des Strafrechts oder des Strafverfahrensrechts einschließlich der dazu gehörenden Kosten- und Gebührenrechtsvorgänge;
- h) Verfahren gemäß § 91 GWB, § 106 EnwG, soweit nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist;
- i) Klagen auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG, soweit Ansprüche aufgrund von Verzögerungen in einem Verfahren geltend gemacht werden, mit welchem der 2. Strafsenat befasst war.

2. Strafsenat (zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)**Besetzung:**

VROLG Dr. Schwerdtfeger	ROLG Drews	ROLG Bayer	ROLG Dr. Schlingloff	ROLG Dr. Fibich
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Vertreter: RinOLG Zoller

Zuständigkeit:

- a) **Erstinstanzliche Strafsachen**, die nach § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat des Thüringer Oberlandesgerichts **zurückverwiesen** worden sind, soweit vorher der 3. Strafsenat entschieden hat;
- b) Entscheidungen nach den **§§ 138 a, 138 b StPO**, sofern das Verfahren vor dem 1. oder 3. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO);
- c) Klagen auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen gemäß **§ 198 GVG**, soweit Ansprüche aufgrund von Verzögerungen in einem Straf- oder Bußgeldverfahren geltend gemacht werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 1. Strafsenates.
- d) Alle Rechtsbeschwerden und Zulassungsrechtsbeschwerden in Bußgeldsachen mit geraden Endziffern der Ordnungsnummern aus der bei dem Thüringer Oberlandesgericht geführten Hilfsliste.

3. Strafsenat (Senat für Staatsschutzsachen)**VROLG
Giebel****ROLG
Blaszczak****ROLG
Grüneberg****RinOLG
Vanselow****ROLG
Bandorf
(0,3 AKA)****(Vorsitzender) (stellv. Vors.)****Vertreter:** ROLG Jahn**Zuständigkeit:**

- a) Sämtliche Strafsachen in 1. Instanz nach § 120 GVG.
- b) Alle Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO

Senat für Rehabilitierungssachen**Besetzung:**

VROLG Zoller	ROLG Schulze	ROLG Blaszczak	RinOLG Dr. Arend	RinOLG Schade
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Vertreter: RinOLG Wienroeder

Zuständigkeit:

Die in § 13 Abs. 3 StrRehaG aufgeführten Zuständigkeiten.

Senat gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG**Besetzung:****PräsOLG
Kaufmann****RinOLG
Friebertshäuser****RinLG
Hollandmoritz****Vorsitzender****(stellv. Vors.)****Vertretung der Beisitzer:** RinOLG Zoller**Zuständigkeit:**

Die in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG aufgeführten Zuständigkeiten.

ErmittlungsrichterSoweit die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters beim OLG in Anspruch genommen wird, ist **RinOLG Vanselow** zuständig.**Vertreter:** ROLG Jahn

B) Zuständigkeit für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung

Für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO sind-zuständig:

ROLG Dr. Fibich
RinOLG Friebertshäuser
ROLG Jahn
RinOLG von Schmettau
ROLG Stolte

C. Zuständigkeit der sonstigen Senate und Spruchkörper

Senat für Landwirtschaftssachen

Besetzung:

VROLG Bettin	RinOLG Bötzl	ROLG Timmer	RinOLG Vanselow
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

sowie **zwei ehrenamtliche Richter** nach der Reihenfolge der aufzustellenden Liste.

Zuständigkeit:

Verfahren, Beschwerden und Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen.

Vertreter der richterlichen Beisitzer: Beisitzer des 6. Senates

2. Kartellsenat (zugleich Senat für Vergabesachen)

Besetzung:

**VRinOLG
Orth**

**ROLG
Dr. Schlingloff**

ROLG Dr. Fibich

**ROLG
Grüneberg**

(Vorsitzende)

(stellv. Vors.)

Zuständigkeit:

- a) die in **§ 106 EnwG** dem Oberlandesgericht zugewiesenen Rechtssachen, soweit es sich nicht um Verfahren einer Ordnungswidrigkeit handelt, sowie die in **§ 91 i.V.m. § 63 Abs. 4, 87 GWB** genannten Aufgaben des **Kartellsenats**
- b) Rechtsmittel und Anträge, für die die Zuständigkeit des **Vergabesenats (§ 116 Abs. 3 Satz 2 GWB)** begründet ist.

Vertreter der Beisitzer: Die Beisitzer des 3. Zivilsenats

Senat für Baulandsachen**Besetzung:****VROLG
Parteina****ROLG
Jahn****RinOVG
Hoffmann****(Vorsitzender)****(stellv. Vors.)****Zuständigkeit:**

Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz bzw. dem Baugesetzbuch.

Vertreter der Beisitzer:

Die Beisitzerin aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch RinOVG von Saldern vertreten, diese wiederum wird durch ROVG Gravert vertreten.

Die Richter des Thüringer Oberlandesgerichts werden vertreten durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats.

Richterdienstgerichtshof

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Schwerdtfeger;
Stellvertreter: Richter am Oberlandesgericht Drews

ständiger Beisitzer: Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert
Stellvertreter: Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim

nicht ständige Beisitzer:**- ordentliche Gerichtsbarkeit:**

- Beisitzer:
 Richter am Amtsgericht Dr. Szigarski (Amtsgericht Arnstadt)
 Vorsitzender Richter am Landgericht Kramer (Landgericht Gera)
- Vertreter:
 Richter am Landgericht Höhne (Landgericht Mühlhausen)
 Vorsitzender Richter am Landgericht Steigerwald (Landgericht Erfurt)

- Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sobotta (VG Gera)
- Vertreter:
 Richterin am Verwaltungsgericht Kerstin Breuer-Felthöfer (VG Gera)

- Sozialgerichtsbarkeit:

- Beisitzer.
 Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Jüttemann (LSG)
 Richter am Landessozialgericht Apidopoulos (LSG)
- Vertreter:
 Richter am Landessozialgericht Jakob (LSG)
 Richterin am Landessozialgericht Comtesse (LSG)

- Finanzgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
 Vorsitzender Richter am Finanzgericht Alexander (ThürFG)
- Vertreter:
 Richter am Finanzgericht Dietz (ThürFG)

- Arbeitsgerichtsbarkeit:

- Beisitzer
stVDirArbG Kollé (ArbG Erfurt)

- Vertreter:
Richterin am Arbeitsgericht König (ArbG Erfurt)

- Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte :

Oberstaatsanwalt Riebel (Staatsanwaltschaft Gera)
Oberstaatsanwalt Lehmann (Staatsanwaltschaft Erfurt)

- Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs, die richterliche Unabhängigkeit besitzen:

Direktor beim Thüringer Rechnungshof Behrens

1. Senat für Notarsachen**Besetzung:**

VROLG Weber	ROLG Linsmeier	Notar Watoro (Saalfeld)
(Vorsitzender)	(richterl. Beisitzer)	(Notarbeisitzer)

Zuständigkeit:

- a) Zuständig für die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind;
- b) alle Zuständigkeiten, die nach der BNotO dem Oberlandesgericht zugewiesen sind.

Vertreter des Vorsitzenden:	VRinOLG Ross
Vertreter des richterlichen Beisitzers:	ROLG Dr. Schlingloff
Vertreter des Notarbeisitzers:	Notar Deike, Arnstadt

2. Senat für Notarsachen**Besetzung:**

VRinOLG Ross	RinOLG Rothe	Notar Dr. Döbereiner
(Vorsitzender)	(richterl. Beisitzer)	(Notarbeisitzer)

Zuständigkeit:

Zuständig, soweit eine Entscheidung des 1. Senats für Notarsachen vom Bundesgerichtshof aufgehoben und an einen anderen Senat für Notarsachen des Thüringer Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden ist.

Vertreter des Vorsitzenden:	PräsOLG Kaufmann
Vertreter des richterlichen Beisitzers:	RinOLG Friebertshäuser
Vertreter des Notarbeisitzers:	Notar Obermann, Leinefelde-Worbis

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**Besetzung:****VROLG
Parteina****ROLG Mummert****RinOLG Hütte****(Vorsitzende)****(stellv. Vors.)**

sowie **zwei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte** in der Reihenfolge der aufzustellenden Liste.

Zuständigkeit:

Die berufsgerichtlichen Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes sowie die Beschwerden nach § 80 a Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes.

II. Verteilungsgrundsätze

A. Zivilsachen

1. Turnusverfahren

Die eingehenden Rechtsmittel sowie die Klagen gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG werden, soweit für sie nicht eine Sonderzuständigkeit eines Senats besteht, in einem Turnusverfahren verteilt.

Es gibt jeweils einen Turnus für U- und einen für W-Sachen.

Am U-Turnusverfahren nehmen der

1. Zivilsenat mit 2,9 AKA, der
2. Zivilsenat mit 3,0 AKA, der
3. Zivilsenat mit 0,6 AKA, der
4. Zivilsenat mit 3,7 AKA, der
5. Zivilsenat mit 4,0 AKA und der
7. Zivilsenat mit 2,7 AKA teil.

Ein Turnus umfasst 169 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile [AKA] multipliziert mit 10). Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 1. Zivilsenat 29, den 2. Zivilsenat 30, den 3. Zivilsenat 6, den 4. Zivilsenat 37, den 5. Zivilsenat 40 und den 7. Zivilsenat 27 Eingänge. Der Turnus umfasst 40 Zuteilungen von jeweils höchstens 6 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 5., 10., 15., 17., 25., 27., 30., 35., 37. und 40. Zuteilung nicht teil.

Der 2. Zivilsenat nimmt an jeder 3., 7., 13., 17., 20., 23., 27., 33., 37. und 40. Zuteilung nicht teil.

Der 3. Zivilsenat nimmt an jeder 2., 3., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Zuteilung nicht teil.

Der 4. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 10. und 30. Zuteilung nicht teil.

Der 5. Zivilsenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Der 7. Zivilsenat nimmt an jeder 5., 7., 9., 10., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 22., 25. und 26. Zuteilung nicht teil.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Am W-Turnusverfahren nehmen der

2. Zivilsenat mit 3,0 AKA, der
3. Zivilsenat mit 0,6 AKA, der
4. Zivilsenat mit 3,7 AKA, der
5. Zivilsenat mit 4,0 AKA und der
7. Zivilsenat mit 2,7 AKA teil.

Ein Turnus umfasst 140 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile [AKA] multipliziert mit 10). Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 2. Zivilsenat 30, den 3. Zivilsenat 6, den 4. Zivilse-

nat 37, den 5. Zivilsenat 40 und den 7. Zivilsenat 27 Eingänge.
Der Turnus umfasst 40 Zuteilungen von jeweils höchstens 5 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 2. Zivilsenat nimmt an jeder 3., 7., 13., 17., 20., 23., 27., 33., 37. und 40. Zuteilung nicht teil.

Der 3. Zivilsenat nimmt an jeder 2., 3., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Zuteilung nicht teil.

Der 4. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 10. und 30. Zuteilung nicht teil.

Der 5. Zivilsenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Der 7. Zivilsenat nimmt an jeder 5., 7., 9., 10., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 22., 25. und 26. Zuteilung nicht teil.

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Die dem Senat für Baulandsachen zugewiesenen Sachen (Az. BIU und BIW) werden dem 4. Zivilsenat, die dem 2. Zivilsenat zugewiesenen Kartellsachen werden dem 2. Zivilsenat auf den jeweiligen Turnus angerechnet.

Grundsätze des Verteilungsverfahrens im Turnus:

- a) Die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden in nach Berufungen und Beschwerden getrenntem Turnus auf die Zivilsenate, beginnend ab 01.01.2015, verteilt (allgemeiner Turnus).

Am Beschwerdeturnus nehmen auch SA-, VA-, Sch- und (sonstige) SchH-Sachen teil.

- b) Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für Zivilsachen.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Familienname - des Beklagten oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von). Bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge nach dem Passivrubrum entscheidend. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes bleibt außer Betracht. Im Übrigen ist entscheidend: bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Einzel- und Gesellschaftsformen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort im Passivrubrum.

Eingänge aus dem Nachtbriefkasten werden als am abgelaufenen Tage gleichzeitig eingegangen behandelt.

- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die

Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

2. Geschäftsverteilung nach Sachgebieten:

Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilsenate die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend; jedoch bleiben bei einer zuspätsprechenden Entscheidung Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Liegt eine Hauptsacheentscheidung der ersten Instanz nicht vor, richtet sich die Zuständigkeit in entsprechender Weise nach der Klage- bzw. Anspruchsbegründung. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der zweiten Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, sind für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zivilsenate nicht mehr heranzuziehen. Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit des hierfür berufenen Senats. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass das Erstgericht seine Entscheidung bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt hat.

Bei mehreren in Betracht kommenden Sonderzuständigkeiten ist der jeweilige Schwerpunkt des Rechtsstreits entscheidend.

3. Sachzusammenhang:

Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache oder mit einem Verfahren in Sachzusammenhang, das bis zu 18 Monate vor Eingang der neuen Sache abgeschlossen worden ist, so ist von den am Turnus teilnehmenden *Senaten* der Senat zuständig, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder noch zuzuweisen ist bzw. der die abgeschlossene Sache bearbeitet hat; das gilt auch, wenn in der bereits anhängigen Sache ein Berichterstatter nicht bestellt und der Vorsitzende noch nicht tätig geworden ist.

Besteht Zusammenhang mit mehreren Sachen, ist die Sache maßgebend, die zuerst eingegangen ist.

Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

4. Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen gegen eine Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO) und Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO gehören in den Senat, bei dem der Hauptprozess anhängig ist oder war.

5. Für Wiederaufnahmeverfahren ist der Senat zuständig, der das Endurteil erlassen hat, dessen Aufhebung begehrt wird.

6. Zurückverwiesene Rechtsmittel:

Rechtsstreitigkeiten, die an das Thüringer Oberlandesgericht zurückverwiesen werden,

behandelt, falls das zurückverweisende Gericht nichts anderes bestimmt hat, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat.

Wenn das zurückverweisende Gericht an einen anderen, aber nicht näher bezeichneten Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen hat, gilt folgende Regelung:

Verfahren des **1. Zivilsenats** erledigt der **2. Zivilsenat**;
 Verfahren des **2. Zivilsenats** erledigt der **4. Zivilsenat**,
 Verfahren des **3. Zivilsenats** erledigt der **1. Zivilsenat**,
 Verfahren des **4. Zivilsenats** erledigt der **5. Zivilsenat**,
 Verfahren des **5. Zivilsenats** erledigt der **7. Zivilsenat**,
 Verfahren des **6. Zivilsenats** erledigt der **7. Zivilsenat**,
 Verfahren des **7. und des ehemaligen 8. Zivilsenats** erledigt der **4. Zivilsenat**,
 Verfahren des **ehemaligen 9. Zivilsenats** erledigt der **1. Zivilsenat**,
 Verfahren des **1. Familiensenats** erledigt der **2. Familiensenat**,
 Verfahren des **2. Familiensenats** erledigt der **1. Familiensenat**
 Verfahren des **3. Familiensenats** erledigt der **1. Familiensenat**
 Verfahren des **4. Familiensenats** erledigt der **3. Familiensenat**.

7. Vorbefassung:

Hat ein Senat in einem Rechtsstreit über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine sonstige Entscheidung mit Sachprüfung getroffen oder ist das Verfahren durch Vergleich vor dem Oberlandesgericht beendet worden und gelangt dieser Rechtsstreit erneut an das Oberlandesgericht, so ist - sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Senats durch Gesetz bestimmt ist - der Senat zuständig, der bereits mit der Sache befasst war, soweit er noch am Turnus teilnimmt.

Beschwerdeverfahren, insbesondere Streitwert-, Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenats begründet ist, behandelt der Senat, der in der Hauptsache entschieden hat oder, wenn dies nicht der Fall ist, in der Hauptsache zu entscheiden hätte.

8. Abgabe und Übernahmen:

- a) Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat hat zur Folge, dass der abgebende Senat einen „Malus“ erhält, d.h. der abgebende Senat bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt. Der übernehmende Senat erhält einen „Bonus“; er wird bei der nächsten ihn betreffenden Zuteilung im Turnus ausgelassen.
- b) Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an den allgemeinen Turnus oder in eine Sonderzuständigkeit gilt folgendes:

Die Eingangsstelle für Zivilsachen und danach die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandelt die Sache wie einen Neueingang.

Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, erhält der Senat, der die Sache zurückgegeben hat, einen „Malus“; der zurückgebende Senat bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt.

Kommt es nicht zu einer Abgabe, bekommt der Senat, der die Sache letztlich behält einen „Bonus“; er wird bei der nächsten ihn betreffenden Zuteilung im Turnus ausgelassen. Der Senat, dem die Sache nach Rückgabe an die Eingangsstelle zugeteilt war,

erhält einen „Malus“; er bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt.

- c) Eine Abgabe - gleich aus welchem Grund - ist ausgeschlossen, wenn die Sache wesentlich bereits terminiert ist oder ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO erteilt wurde.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden des abgebenden Senats und dem des übernehmenden Senats kann sich der Vorsitzende des übernehmenden Senats an das Präsidium wenden. Dieses entscheidet dann über die Zuständigkeit.

9. Anrechnung auf den allgemeinen Turnus/Registaturkorrekturen bei Rückgabe in den Turnus:

Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (kraft Sonderzuständigkeit) ist auf den Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnusystems als Zuteilung.

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung des betreffenden Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurück, die wie bei einem Neueingang verfährt.

B. Familiensachen

Die eingehenden Rechtsmittel werden im Turnusverfahren verteilt. Es gibt jeweils einen Turnus für UF- und einen für WF-Sachen.

Am Turnusverfahren nehmen der 1. Familiensenat mit 3,7 Arbeitskraftanteilen (AKA), der 2. Familiensenat mit 2,5 AKA, der 3. Familiensenat mit 1,4 AKA und der 4. Familiensenat mit 2,9 AKA teil.

Der Turnus umfasst 105 Eingänge. Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 1. Familiensenat 37, auf den 2. Familiensenat 25, auf den 3. Familiensenat 14 und auf den 4. Familiensenat 29 Eingänge.

Der Turnus umfasst 37 Zuteilungen von jeweils höchstens 4 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Familiensenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Der 2. Familiensenat nimmt an jeder 1., 7., 13., 15., 17., 22., 25., 27., 29., 30., 32. und 34. Zuteilung nicht teil.

Der 3. Familiensenat nimmt an jeder 1., 2., 3., 4., 5., 8., 10., 12., 14., 16., 18., 20., 23., 26., 27., 28., 30., 32., 33., 34., 35., 36. und 37. Zuteilung nicht teil.

Der 4. Familiensenat nimmt an jeder 5., 10., 15., 20., 25., 30. und 37. Zuteilung nicht teil.

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

Für Abgaben/Übernahmen sowie die Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gelten die Regelungen unter A. entsprechend.

C. Güteverhandlung

Das Prozessgericht leitet die Akte mit den Einverständniserklärungen der Prozessbevollmächtigten der Güterichter-Geschäftsstelle zu. Diese verteilt die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei ihr auf die Güterichter, beginnend mit RinOLG Friebertshäuser, sodann ROLG Jahn, sodann ROLG Dr. Fibich, sodann RinOLG von Schmettau, sodann ROLG Stolte.

Ersuchen aus dem eigenen Senat des Güterichters werden dem nächstfolgenden Güterichter zugewiesen.

Wird ein Prozess infolge Einigung der Parteien im Güterichterverfahren beendet, wird der Senat, dem der jeweilige Güterichter angehört, im nächsten U-Turnus um einen Eingang entlastet.

III. Vertretungsregelung

1. Senatsvorsitzende und im Nebenamt als Richter am Oberlandesgericht tätige Professoren vertreten nicht.
2. Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, vertreten sich die Beisitzer in der durch das jüngere Dienstalter bestimmten Reihenfolge.
3. Hat ein Richter im selben Kalendermonat an einem Sitzungstag in einem anderen Senat vertreten, so wird die nächste Sitzungsververtretung nach Maßgabe der Nr. 2 von einem anderen Richter übernommen.
4. Ansonsten ist der jeweils dienstjüngste Richter zur Vertretung heranzuziehen. Auf die anliegende Liste (Anlage 4) wird Bezug genommen.

IV. Vorrangregelung:

Bei Tätigkeit in mehreren Senaten ist folgende Tätigkeit vorrangig:

PräsOLG Kaufmann	Verwaltungssachen, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, 6. Zivilsenat
VPräsOLG Baumann	Verwaltungssachen, 2. Familiensenat
VROLG Bettin	3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat,
VROLG Zoller	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
VROLG Parteina	Senat für Baulandsachen, 4. Zivilsenat, Senat für Steuerberatersachen
VRinOLG Ross	5. Zivilsenat, 2. Senat für Notarsachen,
VROLG Dr. Schwerdtfeger	Richterdienstgerichtshof, 2. Strafsenat, 1. Zivilsenat
VROLG Weber	7. Zivilsenat, 1. Notarsenat
VRinOLG Orth	Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat
VROLG Giebel	3. Strafsenat, 4. Familiensenat
RinOLG Dr. Arend	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
RinOLG Schade	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
ROLG Blaszczak	Verwaltungssachen, 3. Strafsenat, 1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
RinLG Hollandmoritz	Verwaltungssachen, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, 6. Zivilsenat
RinOLG Bötzi	3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat
ROLG Dr. Fibich	Verwaltungssachen, 2. Strafsenat, Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat, Güterichter
RinOLG Friebertshäuser	Verwaltungssachen, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, 6. Zivilsenat, Güterichterin
ROLG Grüneberg	3. Strafsenat, Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat
RinOLG Hütte	2. Familiensenat, Senat für Steuerberatersachen
ROLG Jahn	Senat für Baulandsachen, 4. Zivilsenat, Güterichter
ROLG Linsmeier	7. Zivilsenat, 1. Senat für Notarsachen
ROLG Mummert	Senat für Steuerberatersachen, 1. Familiensenat
RinOLG Rothe	5. Zivilsenat, 2. Senat für Notarsachen
ROLG Dr. Schlingloff	Verwaltungssachen, 2. Strafsenat, Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat
RinOLG Vanselow	Ermittlungsrichterin, Verwaltungssachen, 3. Strafsenat, 3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat
ROLG Schulze	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
ROLG Timmer	3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat
ROLG Drews	Richterdienstgerichtshof, 2. Strafsenat, 1. Zivilsenat
ROLG Bandorf	3. Strafsenat, 5. Zivilsenat
RinOLG von Schmettau	1. Familiensenat, Güterichterin
ROLG Stolte	1. Familiensenat, Güterichter

V. Zuständigkeit für Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte in Strafsachen

A. Über die Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Landgerichte (früheren Bezirksgerichte) entscheidet folgendes Landgericht:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. gegen Entscheidungen des LG Erfurt | das Landgericht Gera |
| 2. gegen Entscheidungen des LG Gera | das Landgericht Erfurt |
| 3. gegen Entscheidungen des LG Meiningen | das Landgericht Mühlhausen |
| 4. gegen Entscheidungen des LG Mühlhausen | das Landgericht Meiningen |

B. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheidet folgendes Amtsgericht:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erfurt, Arnstadt** und **Sömmerda** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Ilmenau**

das **Amtsgericht Weimar**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Gotha, Weimar** und **Apolda**

das **Amtsgericht Erfurt**

2. im Landgerichtsbezirk Gera

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Altenburg, Gera** und **Greiz**

das **Amtsgericht Jena**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Jena, Stadtroda, Pößneck** und **Rudolstadt** sowie der ehemaligen Amtsgerichte **Bad Lobenstein** und **Saalfeld**

das **Amtsgericht Gera**

3. im Landgerichtsbezirk Meiningen

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Meiningen, Bad Salzungen** und **Hildburghausen**

das **Amtsgericht Suhl**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Eisenach, Suhl** und **Sonneberg** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Schmalkalden**

das **Amtsgericht Meiningen**

4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Mühlhausen** und **Heilbad Heiligenstadt** sowie der ehemaligen Amtsgerichte **Bad Langensalza** und **Worbis**

das **Amtsgericht Nordhausen**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Nordhausen** und **Sondershausen** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Artern**

das **Amtsgericht Mühlhausen**

VI.

Die getroffene Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab 01.01.2015 neu eingegangen sind und neu eingehen. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bei der vorherigen Zuständigkeitsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen worden ist.

Turnus U-Sachen (Zivil) ab 15.02.2015

Anlage 1

Senat	1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat	5. Zivilsenat	7. Zivilsenat	
AKA	2,9	3,0	0,6	3,7	4,0	2,7	16,9
Eingänge	29	30	6	37	40	27	169
1	-	1	1	-	1	1	
2	1	1	-	1	1	1	
3	1	-	-	1	1	1	
4	1	1	1	1	1	1	
5	-	1	-	1	1	-	
6	1	1	1	1	1	1	
7	1	-	-	1	1	-	
8	1	1	-	1	1	1	
9	1	1	-	1	1	-	
10	-	1	-	-	1	-	
11	1	1	-	1	1	1	
12	1	1	-	1	1	-	
13	1	-	-	1	1	1	
14	1	1	-	1	1	-	
15	-	1	1	1	1	1	
16	1	1	-	1	1	-	
17	-	-	-	1	1	1	
18	1	1	-	1	1	-	
19	1	1	-	1	1	-	
20	1	-	-	1	1	1	
21	1	1	-	1	1	-	
22	1	1	-	1	1	-	
23	1	-	-	1	1	1	
24	1	1	1	1	1	1	
25	-	1	-	1	1	-	
26	1	1	-	1	1	-	
27	-	-	1	1	1	1	
28	1	1	-	1	1	1	
29	1	1	-	1	1	1	
30	-	1	-	-	1	1	
31	1	1	-	1	1	1	
32	1	1	-	1	1	1	
33	1	-	-	1	1	1	
34	1	1	-	1	1	1	
35	-	1	-	1	1	1	
36	1	1	-	1	1	1	
37	-	-	-	1	1	1	
38	1	1	-	1	1	1	
39	1	1	-	1	1	1	
40	-	-	-	1	1	1	

Turnus W-Sachen (Zivil) ab 15.02.2015

Anlage 2

Senat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat	5. Zivilsenat	7. Zivilsenat	
AKA	3,0	0,6	3,7	4,0	2,7	14,0
Eingänge	30	6	37	40	27	140
1	1	1	-	1	1	
2	1	-	1	1	1	
3	-	-	1	1	1	
4	1	1	1	1	1	
5	1	-	1	1	-	
6	1	1	1	1	1	
7	-	-	1	1	-	
8	1	-	1	1	1	
9	1	-	1	1	-	
10	1	-	-	1	-	
11	1	-	1	1	1	
12	1	-	1	1	-	
13	-	-	1	1	1	
14	1	-	1	1	-	
15	1	1	1	1	1	
16	1	-	1	1	-	
17	-	-	1	1	1	
18	1	-	1	1	-	
19	1	-	1	1	-	
20	-	-	1	1	1	
21	1	-	1	1	-	
22	1	-	1	1	-	
23	-	-	1	1	1	
24	1	1	1	1	1	
25	1	-	1	1	-	
26	1	-	1	1	-	
27	-	1	1	1	1	
28	1	-	1	1	1	
29	1	-	1	1	1	
30	1	-	-	1	1	
31	1	-	1	1	1	
32	1	-	1	1	1	
33	-	-	1	1	1	
34	1	-	1	1	1	
35	1	-	1	1	1	
36	1	-	1	1	1	
37	-	-	1	1	1	
38	1	-	1	1	1	
39	1	-	1	1	1	
40	-	-	1	1	1	

Turnus UF- und WF-Sachen (Familie) ab 15.02.2015

Anlage 3

Senat	1. Fam.Senat	2. Fam.Senat	3. Fam.Senat	4. Fam.Senat	
AKA	3,7	2,5	1,4	2,9	10,5
Eingänge	37	25	14	29	105
1	1	-	-	1	
2	1	1	-	1	
3	1	1	-	1	
4	1	1	-	1	
5	1	1	-	-	
6	1	1	1	1	
7	1	-	1	1	
8	1	1	-	1	
9	1	1	1	1	
10	1	1	-	-	
11	1	1	1	1	
12	1	1	-	1	
13	1	-	1	1	
14	1	1	-	1	
15	1	-	1	-	
16	1	1	-	1	
17	1	-	1	1	
18	1	1	-	1	
19	1	1	1	1	
20	1	1	-	-	
21	1	1	1	1	
22	1	-	1	1	
23	1	1	-	1	
24	1	1	1	1	
25	1	-	1	-	
26	1	1	-	1	
27	1	-	-	1	
28	1	1	-	1	
29	1	-	1	1	
30	1	-	-	-	
31	1	1	1	1	
32	1	-	-	1	
33	1	1	-	1	
34	1	-	-	1	
35	1	1	-	-	
36	1	1	-	1	
37	1	1	-	-	

Stand: 15.02.2015

**Anlage
zur Vertretungsregelung unter C.IV
der Geschäftsverteilung für das Jahr 2015:**

Dienstaltersliste

1. RinOLG Billig, Carola
2. ROLG Schulze, Stefan
3. ROLG Bayer, Otto
4. ROLG Mummert, Bernd
5. RinOLG Zoller, Andrea
6. ROLG Linsmeier, Gerhard
7. ROLG Dr. Schlingloff, Jochen
8. ROLG Timmer, Burkhardt
9. RinOLG Bötzel, Ulrike
10. ROLG Dr. Fibich, Holger
11. RinOLG Rothe, Birgit
12. ROLG Jahn, Gerhard
13. RinOLG Dr. Brenneisen, Ute
14. ROLG Grüneberg, Andreas
15. ROLG Knöchel, Detlef
16. RinOLG Dr. Arend, Susanne
17. RinOLG Wienroeder, Christiane
18. RinOLG Friebertshäuser, Sonja
19. ROLG Blaszczyk, Matthias
20. RinOLG Hütte, Petra
21. RinOLG von Schmettau, Mechthild
22. RinOLG Vanselow, Sabine
23. ROLG Stolte, Peter
24. RinOLG Schade, Sabine
25. ROLG Bandorf, Armin
26. ROLG Drews, Ulrich

27. RinAG Zimmermann, Gabriele
28. RLG Dr. Borowsky, Martin
29. RAG Baumgart, Steffen
30. RinLG Hollandmoritz, Silke
31. RinAG Dr. Heinz, Claudia
32. RinLG Beer, Susan